Asgard Bestattungen

Der letzte Weg in guten Händen, ist von uns gelebtes Firmenmotto.

Inhaber: Frank Priepke

● Schönhauser Allee 54
10437 Berlin-Prenzlauer Berg
Tel.: (030) 4172 55 50
Fax: (030) 4985 33 19

● Hindenburgdamm 71
12203 Berlin-Steglitz
Tel.: (030) 84 18 68 00

● Gontermannstrasse 30
12101 Berlin-Tempelhof
Tel.: (030) 78 89 24 04
Fax: (030) 78 89 24 05

info@asgard-bestattungen.de
www.asgard-bestattungen.de

UST-ID-NR. DE 189140196

Tag & Nacht
(030) 4172 55 50

Bestattungsauftrag

Bestattungsprogramm ANONYM**

Anonyme Bestattung ab 456,00 EUR*

- Standardmotivurne
- Kiefernsarg
- eine Überführung im Stadtgebiet
- Blumenschmuck der Saison
- 1 Sterbeurkunde
- Finanzierung möglich - ab 50,00 EUR monatlich

*** inklusive Mehrwertsteuer**
****zuzüglich Friedhof und Krematorium; Finanzierung möglich**
Sonderleistungen gegen Aufpreis möglich.

Das Bestattungsinstitut **Asgard Bestattungen** wird hiermit beauftragt, die Bestattung in dem hier aufgeführten Umfang durchzuführen.

Es gelten die auf der Rückseite abgedruckten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen"! Bitte auch da unterschreiben.

....
Datum Auftraggeber und Zahlungspflichtiger

§ 1 Gebührenschuldnerschaft
Der Auftraggeber überträgt Asgard-Bestattungen - weiterhin AB genannt - die Ausführung der Bestattung gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das AB wird zur Empfangnahme und Verauslagung der Gebührenbescheide ermächtigt. Gebührenschuldner bleibt in jedem Fall der Auftraggeber selbst. Der Auftraggeber erklärt, dass er zur Auftragserteilung ermächtigt ist und zur Zahlung der gesamten Bestattungskosten bereit und in der Lage ist.

§ 2 Zahlungsbedingungen
Sofort bei Auftragserteilung kann durch den Auftragnehmer (AB) ein Vorschuss von einem Drittel (1/3) verlangt werden. Weiterhin ist die Sterbegeldleistung der Krankenkasse zur Deckung der Bestattungskosten an das AB abzutreten. Die restliche Forderung ist spätestens 10 Tage nach Rechnungserhalt netto, ohne jeden Abzug fällig.

§ 3 Zahlungsverzug
Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrages im alleinigen Eigentum des AB. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung des Rechnungsbetrages insgesamt oder teilweise in Verzug, so ist das AB berechtigt, für jede Mahnung nach Eintritt des Verzugs eine Gebühr in Höhe von 5 € zu erheben und Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank ohne Nachweis zu berechnen. Aufrechnung des Auftraggebers mit etwaigen Gegenforderungen gegenüber dem AB ist ausgeschlossen, falls nicht die Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig oder bestritten entscheidungsreif ist.

§ 4 Abschlussfrist
Der Auftraggeber ist verpflichtet, offensichtliche Mängel an den gelieferten Waren oder an den Leistungen innerhalb einer Abschlussfrist von 10 Tagen ab Lieferung und Leistung dem AB anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung wegen offensichtlicher Mängel ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche für Blumenlieferungen und Trauerdekorationen sind sofort anzuzeigen. Die Gestellung einer Katafalkdecke ist auf einigen Friedhöfen nicht möglich und stellt daher keinen Gewährleistungsanspruch dar. Leichte Abweichungen in Farbe und Art der Blumenlieferung ist jahreszeitlich bedingt möglich und stellt somit keinen Gewährleistungsanspruch dar. Die Mängelrüge muss insgesamt überprüfbar sein.

§ 5 Gewährleistungsansprüche
Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind auf ein Recht auf Nachbesserung beschränkt. Kommt das AB dem Nachbesserungsbegehren allerdings nicht nach oder führt die Nachbesserung nicht ordnungsgemäß durch, leben die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers auf Minderung oder Wandlung wieder auf. Das Nachbesserungsbegehren muss dem AB schriftlich angezeigt werden. Die Rechte aus Minderung und Wandlung beschränken sich auf den Wert der bemängelten Einzelleistung. Schadenersatzansprüche wegen Vermögens- und Nichtvermögensschäden bleiben in der Höhe auf den Wert der jeweils betroffenen Einzelleistung beschränkt. Das AB haftet nur für Schäden, die auf eine grob fahrlässige Vertragsverletzung des AB selbst oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung seines Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 6 Kranztransport
Bei Kranztransporten werden nur so viele Blumengebinde auf das Grab gelegt, wie der Friedhof dies genehmigt oder Blumen in einer Lage auf diese Grabstätte passen.

§ 7 Angaben, Versand und Nachlässe
Das AB haftet nicht für Angaben über Sterbegelder, Versicherungsleistungen und Friedhofsgebühren sowie den Versand und die Verwaltung von Urkunden und Nachlässen. Werden Nachlässe nicht binnen 30 Tagen im AB abgeholt, ist dieses berechtigt, Nachlässe zu vernichten oder für den Auftraggeber kostenpflichtig abzuliefern. Der Auftraggeber hat hieraus keinen Anspruch auf Schadens- oder Wertersatz.

§ 8 Nachberechnung, Gebührenbescheide
Der Auftraggeber hat die zur Ausführung des Auftrages notwendigen Leistungen und Gebühren zu tragen, auch wenn diese nicht in der Bestellung erfasst sind. Für die Abrechnung der verauslagten Gebühren gelten immer die Gebührenbescheide, auch wenn diese von den vorherigen Angaben abweichen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen hat der Auftraggeber kein Recht auf Einsicht in die Gebührenbescheide, da mehrere Trauerfälle in diesen Bescheiden berechnet werden. Der Auftraggeber hat aber das Recht, bei den zuständigen Behörden die Richtigkeit der Abrechnung prüfen zu lassen. Der Auftraggeber hat kein Recht auf Einsicht in die Einkaufsrechnungen und Provisionsabrechnungen des AB.

§ 9 Abräumen von Grabsteinen
Sofern die Friedhofsverwaltung das Abräumen eines Grabsteines anordnet, ist das AB berechtigt, diese außerhalb der Ausführung der Bestattung liegende Arbeit ohne Zustimmung des Auftraggebers in Auftrag zu nehmen. Die Kosten hierfür hat der Auftraggeber zu zahlen. Für etwaige Beschädigungen haftet das AB nur, soweit ihm ein Verschulden bei der Wahl des Auftragnehmers für die Durchführung dieser Arbeit vorzuwerfen ist.

§ 10 Verwahrung der Verstorbenen / Krematorium
Der Auftraggeber willigt grundsätzlich ein, dass der Verstorbene zwecks Einsargung und Verwahrung bis zur Trauerfeier/Beisetzung/Überführung in das Krematorium in die vorgesehene Leichenhalle des AB gebracht wird, da in den Leichenhallen der Friedhöfe eine ordnungsgemäße und pietätvolle Verwahrung grundsätzlich nicht gewährleistet ist. Die Nutzungsgebühren für die Leichenhalle hat der Auftraggeber gemäß Preisliste des AB zu tragen. Ebenso entscheidet grundsätzlich das AB, in welches Krematorium Verstorbene überführt werden. Dabei werden betriebswirtschaftliche und kostengünstige Aspekte berücksichtigt.

§ 11 Auftragsänderungen und Stornierungen
Auftragsänderungen können nur binnen 3 Tagen nach Auftragserteilung berücksichtigt werden, wenn noch keine Leistung erbracht ist, bei der Waren beteiligt sind. Ebenso sind Vertragskündigungen oder Vertragsaufhebungen unzulässig. Für stornierte Einzelleistungen wird eine Gebühr in Höhe von bis zu 20 % der vereinbarten Eigenleistung ohne Nachweis erhoben, sofern nicht das AB die Stornierung zu vertreten hat.

§ 12 Schriftwechsel, mündliche Absprachen
Schriftwechsel sind nur mit der Verwaltung des AB zu führen. Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit einer schriftlichen Bestätigung.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

....

Datum Auftraggeber und Zahlungspflichtiger